



KUNDENINFORMATION zum Thema „Corona-Virus“

Seit dem Auftreten des „Corona-Virus“ haben wir etliche Anfragen aus unserem Kundenkreis erhalten, ob und wie man sich gegen die finanziellen Folgen solcher Ereignisse versichern kann.

Wir möchten Ihnen deshalb die wesentlichen Versicherungen nennen, die in einem solchen Fall greifen könnten. Detaillierte Infos erhalten Sie bei uns auf Nachfrage. Bitte beachten Sie, dass diese Auskünfte nicht verbindlich sind, weil die Tarife und Bedingungen der Versicherer sehr unterschiedlich ausfallen. Zudem werden manche Versicherungspolicen nur für bestimmte Branchen und Betriebsarten angeboten. Aus Vereinfachungsgründen verwende ich im Text nur die männliche Bezeichnung Kunde und Unternehmer.

Absicherungsmöglichkeiten für Unternehmen/ Freiberufler

1. Separate Betriebsschließungsversicherung (nur für bestimmte Branchen)

Eine Betriebsschließungsversicherung zahlt bei einer behördlich angeordneten Betriebschließung für maximal 30, bzw. 60 Tage den versicherten Rohertrag (Umsatz minus Wareneinsatz) sowie weitere versicherte Kosten (siehe beigefügte Information).
Versicherbare Branchen: Gastronomie, Hotels, Lebensmittelhandel, Pflegeheime und einzelne Handwerksbetriebe.

2. Inhaltsversicherung mit Betriebsschließungsklausel (nur für bestimmte Branchen)

Im Rahmen der Geschäftsinhaltsversicherung bieten einige Versicherer für ausgewählte Branchen den Einschluss einer Betriebsschließungsversicherung (gemäß Punkt 1) an.
Versicherbare Branchen: Gastronomie, Hotels, Lebensmittelhandel, Pflegeheime und sowie einzelne Handwerksbetriebe aus dem Lebensmittelbereich.

3. Praxisausfallversicherung (für Freiberufler / Ingenieurbüros)

Die Praxisausfallversicherung zahlt, wenn die versicherte Praxis durch einen Sachschaden (Feuer, Leitungswasser, Sturm, Einbruchdiebstahl) nicht benutzbar ist oder wenn der Praxisinhaber durch Krankheit für längere Zeit ausfällt. Versicherbar sind die laufenden Kosten + der entgangene Gewinn.
Versicherbare Praxen: z.B. Ärzte, Ingenieure, Rechtsanwälte, Steuerberater

4. Wahl eines höheren Erstattungssatzes bei der Umlage (U1) der gesetzlichen Krankenkassen

Unternehmen mit bis zu 30 Mitarbeitern müssen für Ihre Arbeitnehmer Beiträge für die Umlage (U1-3) an die Krankenkassen abführen.

Jeder Unternehmer kann bei den Krankenkassen, bei denen die Mitarbeiter versichert sind, zwischen verschiedenen Erstattungssätzen für den Fall der Lohnfortzahlung (U1) wählen. Für Betriebe mit vergleichsweise hohen Ausfalltagen kann der Wechsel zu einem höheren Erstattungssatz empfehlenswert sein. Aus Arbeitgebersicht ist es allerdings noch vorteilhafter, wenn sich alle Mitarbeiter bei einer Krankenkasse mit hohen Erstattungssätzen und geringen Umlage-Beiträgen versichern. Wie dieses funktioniert und welche Vorteile die Mitarbeiter davon haben, zeigen wir Ihnen gern in einem persönlichen Gespräch auf.

Absicherungsmöglichkeiten auf privater Ebene für Angestellte und für Unternehmer

Grundsätzlich sollte jeder Selbständige und jeder Angestellte für den Fall einer längeren Krankheit, bei Berufsunfähigkeit, nach einem schweren Unfall, im Pflegefall und bei Tod ausreichend abgesichert sein. In der Praxis ist dieses aber kaum der Fall.

Der neue PKW bekommt ganz selbstverständlich eine Vollkasko-Versicherung mit allen Extras. Die Absicherung der eigenen Arbeitskraft wird dagegen nur mit einem Minimalschutz oder gar nicht vorgenommen. Ein gesundheitlicher Katastrophenfall, wie ein Schlaganfall oder eine Krebserkrankung ziehen deshalb insbesondere bei Selbständigen oftmals den finanziellen Ruin nach sich. Und auch die aktuelle Situation, verursacht durch den „Corona-Virus“, kann neben den gesundheitlichen Risiken auch erhebliche finanzielle Probleme nach sich ziehen. Jeder Angestellte und jeder Unternehmer sollte daher seine persönliche Absicherung auf den Prüfstand stellen. In jedem Fall sollte eine angemessene Krankentagegeldversicherung vorhanden sein.

1. Krankentagegeldversicherung für Unternehmer

Jeder Unternehmer sollte für eine längere Arbeitsunfähigkeit im Rahmen seiner gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung eine ausreichende Krankentagegeldversicherung versichert haben. Die Krankentagegeldversicherung zahlt nach Ablauf einer Karenzzeit von 3, 4 oder 6 Wochen je Krankheitstag den versicherten Tagessatz. Damit soll das Nettoeinkommen des Unternehmers ganz oder teilweise abgesichert werden.

2. Krankentagegeldversicherung für Angestellte

Jeder pflichtversicherte Angestellte hat im Rahmen seiner gesetzlichen Krankenversicherung nach der Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber Anspruch auf Krankentagegeld. Dieses deckt allerdings nicht das volle Nettoeinkommen ab, so dass schnell einige Hundert EUR fehlen. Mit einer privaten Krankentagegeldversicherung kann dieses ergänzt werden.

Unser Angebot:

Wir bieten allen Kunden eine kostenlose Überprüfung ihrer persönlichen Absicherungssituation. Wir prüfen dazu Ihre bestehenden Versicherungsverträge und erstellen Ihnen einen aktuellen Status. Anschließend geben wir Ihnen einen Überblick über die verschiedenen Absicherungsmöglichkeiten (wie z.B.: Berufsunfähigkeitsschutz, Schwere Krankheiten Vorsorge, Krankentagegeldversicherung, Krebschutzversicherung, Grundfähigkeitenabsicherung, Pflegeschutz, Unfallversicherung etc.) und erarbeiten einen individuellen Vorschlag für Sie.

Wichtiger Hinweis:

Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Corona-Virus kann es dazu kommen, dass bestimmte Versicherungen vorübergehend nicht mehr abgeschlossen werden können.